Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

(Vom .....)

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....)

I.

GS II A/3/2, Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG) vom 2. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 3. ***(neu)***

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26a Abs. 3 ***(geändert)***

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Organisation und zum Betrieb der Geschäftsverwaltungssysteme.

Titel nach Art. 26a ***(neu)***

3.2. Bearbeitung und Schutz von Daten juristischer Personen

Titel nach Titel 3.2. ***(neu)***

3.2.1. Begriffe

Art. 26b ***(neu)***

Daten juristischer Personen
[1] Daten juristischer Personen sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare juristische Person beziehen.
[2] Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sind Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

Titel nach Art. 26b ***(neu)***

3.2.2. Bearbeitung von Daten juristischer Personen

Art. 26c ***(neu)***

Bearbeitung von Daten juristischer Personen
[1] Öffentliche Organe dürfen Daten juristischer Personen bearbeiten, die für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht geeignet und erforderlich sind.

[2] Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen ist zulässig, wenn und soweit:

a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht;
b. dies für die Erfüllung einer im Gesetz umschriebenen Aufgabe erforderlich ist;
c. die betroffene juristische Person eingewilligt hat;
d. die betroffene juristische Person die Informationen allgemein zugänglich gemacht hat;
e. diese in öffentlichen Registern und amtlichen Veröffentlichungen zugänglich sind;
f. die Einwilligung der betroffenen juristischen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Datenbearbeitung ausschliesslich im Interesse der betroffenen juristischen Person liegt; oder
g. die betroffene juristische Person öffentliche Leistungen beansprucht.

[3] Eine Einwilligung ist rechtsgenüglich, wenn sie nach angemessener Information eindeutig beziehungsweise für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten ausdrücklich erteilt worden ist. Sie ist auf den Einzelfall beschränkt und kann jederzeit widerrufen werden.

Art. 26d ***(neu)***

Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen

[1] Enthält ein kantonaler oder kommunaler Spezialerlass Vorschriften zur Bearbeitung oder zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Vorschriften zur Bearbeitung oder zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten diese Vorschriften auch für Daten juristischer Personen.

[2] Keine Anwendung auf Daten juristischer Personen finden Vorschriften gemäss Absatz 1, sofern sie:

a. den angemessenen Datenschutz für die Bekanntgabe ins Ausland betreffen; oder
b. die Aufsicht der Fachstelle Datenschutz betreffen.

Titel nach Art. 26d ***(neu)***

3.2.3. Bekanntgabe von Daten juristischer Personen

Art. 26e ***(neu)***

Bekanntgabe von Daten juristischer Personen

[1] Daten juristischer Personen dürfen anderen inner- und ausserkantonalen öffentlichen Organen bekannt gegeben werden, wenn und soweit:

a. die Voraussetzungen für das Bearbeiten von Daten juristischer Personen (Art. 26c) erfüllt sind; oder
b. die vorgesetzten öffentlichen Organe die Daten juristischer Personen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten benötigen.

[2] Öffentliche Organe geben Privaten Daten juristischer Personen nur bekannt, wenn und soweit:

a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht;
b. die Bekanntgabe nötig ist, um eine gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können;
c. die betroffene Person gemäss Artikel 26c Absatz 3 eingewilligt hat;
d. die ersuchende Person glaubhaft macht, dass die betroffene juristische Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu vereiteln;
e. die Daten allgemein zugänglich sind oder in öffentlichen Registern und amtlichen Veröffentlichungen enthalten sind; oder
f. die ersuchende Person Gewähr bietet, die Daten ausschliesslich für gemeinnützige oder schutzwürdige ideelle Zwecke zu verwenden und nicht weiterzugeben.

[3] Die Bekanntgabe an Private im Sinne von Absatz 2 kann eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Titel nach Art. 26e *(neu)*

3.2.4. Bearbeitung von Daten juristischer Personen zu besonderen Zwecken

Art. 26f *(neu)*

Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

[1] Öffentliche Organe dürfen Daten juristischer Personen für nicht personenbezogene Zwecke, wie insbesondere für die Wissenschaft, Forschung, Planung und Statistik, bearbeiten und an Dritte bekanntgeben, wenn und soweit:

a. dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsvorschrift ausgeschlossen ist;
b. die Daten juristischer Personen anonymisiert oder pseudonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt;
c. der Dritte die Daten juristischer Personen nur mit Zustimmung des öffentlichen Organs weitergibt;
d. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen juristischen Personen nicht erkennbar sind.

[2] Einmal für bestimmte, nicht personenbezogene Zwecke beschaffte Daten dürfen zu einem späteren Zeitpunkt für einen anderen nicht personenbezogenen Zweck nur unter den gleichen Voraussetzungen von Absatz 1 bearbeitet werden.

Art. 26g ***(neu)***

Datenbearbeitung im Auftrag

[1] Öffentliche Organe dürfen andere öffentliche Organe oder Private mit der Bearbeitung von Daten juristischer Personen beauftragen, wenn und soweit:

a. dem Auftrag keine gesetzliche oder vertragliche Regelung entgegensteht;
b. dafür eine schriftliche Regelung besteht;
c. der Auftrag klar umschrieben ist;
d. durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass die Daten juristischer Personen durch den Auftragnehmer nur so bearbeitet werden, wie es ihm selbst erlaubt ist.

[2] Die Weiterübertragung durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs.

[3] Das öffentliche Organ berücksichtigt den Schutz von Daten juristischer Personen bereits bei der Auswahl des Auftragsnehmers und bleibt für die Einhaltung des Schutzes von Daten juristischer Personen verantwortlich.

Titel nach Art. 26g ***(neu)***

3.2.5. Rechte der betroffenen juristischen Personen

Art. 26h ***(neu)***

Recht auf Auskunft über die eigenen Daten juristischer Personen

[1] Jede juristische Person kann vom verantwortlichen öffentliche Organ Information darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

[2] Die betroffene juristische Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach Artikel 26j und Artikel 26k geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt:

a. die Identität und Kontaktdaten des verantwortlichen öffentlichen Organs;
b. die Art der bearbeiteten Daten (Datenkategorie);
c. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung;
d. die Aufbewahrungsdauer der Daten;
e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten, soweit sie nicht bei der betroffenen juristischen Person beschafft wurden; und
f. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Daten bekannt gegeben werden.

[3] Lässt das öffentliche Organ, die Daten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt es auskunftspflichtig.

[4] Keine juristische Person kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

[5] Vom Auskunftsrecht ausgeschlossen sind Daten, die von den öffentlichen Organen ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden.
[6] Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen, die abweichende Voraussetzungen über die Auskunft zu Daten vorsehen oder die Auskunft ganz oder teilweise ausschliessen.

Art. 26i ***(neu)***

Einschränkungen des Auskunftsrechts
[1] Das Recht auf Auskunft über die eigenen Daten juristischer Personen kann eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, wenn und soweit:
a. ein Gesetz dies vorsieht;
b. überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen; oder
c. das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen anderen Zweck als die Sicherstellung einer rechtmässigen Datenbearbeitung verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist.
[2] Das verantwortliche öffentliche Organ muss angeben, weshalb es die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.
[3] Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)[1)].

Art. 26j ***(neu)***

Berichtigungsrecht
[1] Jede betroffene juristische Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Die Berichtigung erfolgt durch:
a. ganze oder teilweise Vernichtung oder Löschung;
b. Änderung bestehender oder Hinzufügen von ergänzenden oder neu erhobenen Daten.
[2] Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen festgestellt werden, kann die betroffene juristische Person die Aufnahme eines Bestreitungsvermerks oder einer kurzen Gegendarstellung sowie eine entsprechende Einschränkung der Bearbeitung verlangen.
[3] Die Berichtigung von Daten kann nicht verlangt werden in Bezug auf Bestände öffentlich zugänglicher Gedächtnisinstitutionen wie Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive.

Art. 26k ***(neu)***

Rechte bei widerrechtlicher Datenbearbeitung
[1] Jede juristische Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass es:
a. widerrechtliches Bearbeiten der betreffenden Daten unterlässt;

[1)] GS III G/1

b. Daten, die widerrechtlich bearbeitet worden sind, vernichtet oder löscht;
c. die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt; oder
d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.